

Beschluss

AZ: BSchK/018/2007

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

zum Antrag

des Genossen H. K.

- Antragsteller -

gegen

den Kreisverband DIE LINKE. Düsseldorf

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 15. September 2007 beschlossen.

Der Antrag wird zur Entscheidung zuständigkeitshalber an die neu zu wählende Landesschiedskommission des Landesverbandes DIE LINKE. Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Begründung:

Der Genosse H. K. u.a. fechten mit Schreiben vom 24.08.2007 die am 11.08.2007 durchgeführte Wahl des Kreisvorstandes DIE LINKE. Düsseldorf und die am gleichen Tag gefassten Satzungsbeschlüsse des 1. Parteitages der LINKEN in Düsseldorf an.

Die Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen ist in der Sache zuständig.

Vier der derzeit aus fünf Mitgliedern bestehenden Landesschiedskommission haben sich jedoch für befangen erklärt und ihre Befangenheit damit begründet, dass alle Mitglieder dieser Schiedskommission derzeit lediglich aus einer Quellpartei der Linkspartei.PDS kommen. Die Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen stellt damit ihr Tätigwerden ein. Bis zur Konstituierung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen verfügt dieser Landesverband damit über keine arbeitsfähige Schiedskommission.

Formal ist in dieser Situation die Bundesschiedskommission auch erstinstanzlich für alle Anträge aus dem Landesverband Nordrhein-Westfalen zuständig.

Die Bundesschiedskommission hat dennoch wie im Tenor ausgeführt entschieden. Zum einen liegt hier eine generelle Befangenheitserklärung der Mitglieder der Landesschiedskommission vor, die für alle noch eingehenden Anträge aus diesem Landesverband gilt. Bei erstinstanzlicher Übernahme aller Verfahren durch die Bundesschiedskommission führt dies dazu, dass in all diesen Verfahren der Grundsatz der Zweistufigkeit des Verfahrens nicht mehr gewahrt ist. Allen Verfahrensbeteiligten würde in diesem Fall die Berufungsmöglichkeit genommen werden.

Zum anderen hält die Bundesschiedskommission den vorliegenden Antrag auch nicht in einem Maße für eilbedürftig, dass die Antragsteller nicht auf ein Tätigwerden der Landesschiedskommission verwiesen werden können.

Die Konstituierung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen ist für den 20./21.10. 2007 vorgesehen.